

Wichtige Mitteilungen zum Umsatzsteuergesetz

VIII. Besteuerung der Armbanduhren im Kleinhandel

Es schweben augenblicklich Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium, um wenigstens die Doppelbesteuerung von goldenen, mit Goldbändern fest verbundenen Armbanduhren zu verhindern. Soviel ist aber sicher, daß alle Armbanduhren aus Platin, Gold und Silber, die mit Zieh- oder Kettenbändern aus gleichem Metall fest verbunden sind, im Kleinhandel mit 15 % versteuert werden müssen. Demnach stellt sich die Besteuerung und Buchung der Armbanduhren wie folgt:

A. Alte Ware, d. h. am 31. Dezember 1919 am Lager vorhanden, nach dem 1. Januar 1920 verkauft:

1. Calotten ohne Bänder, d. h. mittels ansteckbarer, anschlaufbarer oder angenähter, nicht fest verbundener Metall- oder Lederbänder zu tragen: in unedlen Metallen, Doublé, Silber und Tulasilber 1½%, in Gold und Platin, wenn undekoriert 10 %.

2. Calotten mit fest daran gefügten Metallbändern: in unedlen Metallen und Doublé 1½%, in Silber, Gold und Platin, dekoriert oder undekoriert 15 %.

B. Neue, d. h. nach dem 1. Januar 1920 eingekaufte Ware:

1. Calotten ohne Bänder oder mit angenähten Lederbändern in unedlen Metallen, Doublé, Silber, Gold und Platin, soweit nicht mit echten Edelsteinen dekoriert 1½ %.

2. Calotten aus unedlem Metall und Doublé, mit fest angefügten Bändern aus gleichem Metall 1½ %.

3. Calotten aus Silber, Gold und Platin, mit fest angefügten Bändern aus gleichem Metall, ferner Calotten aus Edelmetall, die mit echten Edelsteinen dekoriert sind und zwar in diesem Falle gleichgiltig, ob sie mit Bändern versehen sind oder nicht, 15 %.

IX. Reparaturen an luxussteuerpflichtigen Gegenständen

Bei Ergänzung eines wesentlichen Bestandteils sind solche Reparaturen mit 15 % erhöht steuerpflichtig. Folgende zwei Bedingungen müssen also zutreffen: a) Es muß ein wesentlicher Bestandteil ersetzt werden. Hierzu gehören Federn, Räder, Triebe usw.; b) die zu reparierende Ware muß an sich luxussteuerpflichtig sein. Es kommt also nicht darauf an, ob der zu ersetzende Teil luxussteuerpflichtig ist. Welche Uhren luxussteuerpflichtig sind, geht aus dem Aufsatz: Das neue Umsatzsteuergesetz in Nr. 3 Seite 22 dieses Jahrgangs der Deutschen Uhrmacher Zeitung genau hervor.

X. Umrechnung fremder Geldsorten bei der Einfuhr

Nicht der Kurs am Tage der Einfuhr, sondern der des Tages der Bezahlung der Rechnung soll der bei der Einfuhr zu entrichtenden Herstellersteuer zugrunde gelegt werden. Die Steuer ist also von demjenigen Betrage zu entrichten, der an den ausländischen Fabrikanten wirklich gezahlt wird. Nähere Bestimmungen ergehen noch; für die Zwischenzeit wird empfohlen, etwaige Zahlungen an die Umsatzsteuerbehörden nur unter Vorbehalt zu leisten.

XI. Härteparagraph der Reichsabgabenordnung

Für Fälle, in denen nach § 108 der Reichsabgabenordnung aus Billigkeitsgründen eine Steuerbefreiung eintreten kann, ist für die Umsatzsteuer das Reichsfinanzministerium zuständig. Dies hat z. B. eine praktische Bedeutung für diejenigen Fälle, in denen die Luxussteuerbescheinigung für 1920 an die Steuerpflichtigen trotz rechtzeitigen Auftrages zu spät erteilt worden ist, und in denen die Umsatzsteuerbehörden formell berechtigt wären, für ihre Ankäufe luxussteuerpflichtiger Gegenstände trotz deren Wiederveräußerungsbestimmung die Luxussteuer zu erheben, weil beim Ankauf die Luxussteuernummer nicht vorgelegen hat.

XII. Nochmals die Versteuerung „alter Waren“

Von dem Rechtsbeistand eines anderen Verbandes wurde betreffs der Versteuerung alter, d. h. am 31. Dezember 1919 auf Lager des Kleinhändlers befindlicher, luxussteuerpflichtiger Waren ein Gutachten ausgestellt, in welchem es wörtlich heißt: „Bleiben Gegenstände auf Ihrem Lager liegen und werden nicht bis Ende 1920 abgesetzt, so müssen diese Gegenstände dann beim Verkauf mit 15 % Luxussteuer belegt werden. Es hat also jeder Juwelier ein Interesse daran, diese Gegenstände möglichst bis Ende 1920 abzusetzen.“ Dem gegenüber sei nochmals ausdrücklich fest, gestellt, daß solche alten Waren, die nach dem alten Umsatzsteuergesetz im Kleinhandel luxussteuerpflichtig waren und jetzt nach dem neuen Gesetz nach § 15 beim Hersteller luxussteuerpflichtig sind, bis zum 31. Dezember 1920 nach alter Weise mit 10 % weiterversteuert werden müssen. Nach dem 31. Dezember 1920, also vom 1. Januar 1921 ab, fallen diese Gegenstände jedoch nur noch unter die allgemeine Umsatzsteuer von 1½ %. Diejenigen Gegenstände, die nach dem alten Umsatzsteuergesetz im Kleinhandel luxussteuerpflichtig waren und sich am 31. Dezember 1919 auf Lager befanden, nach dem neuen Gesetz aber unter § 21 fallen, sind ebenso wie die neu eingekauften Waren vom 1. Januar ab mit 15 % im Kleinhandel ohne zeitliche Begrenzung luxussteuerpflichtig.

Die Versteuerungspflicht für die nach dem alten Gesetz luxussteuerpflichtigen Waren, die sich am 31. Dezember 1919 beim Kleinhändler noch auf Lager befanden und nach dem alten Gesetz luxussteuerpflichtig waren, ist durch § 47 des neuen Umsatzsteuergesetzes geregelt. Dieser Paragraph kennt aber nur eine Versteuerungspflicht für diese Waren, die nach diesem Gesetz nach § 15 beim Hersteller steuerpflichtig wären, soweit sie im Laufe des Kalenderjahres 1920 im Kleinhandel veräußert werden. Hieraus folgt, daß über das Jahr 1920 hinaus eine solche Steuerpflicht nicht besteht; denn sonst würde diese Pflicht im Gesetz nicht zeitlich begrenzt sein. Die Richtigkeit dieser Auffassung geht auch aus dem von Herrn Geheimrat Dr. Popitz, dem Referenten in Umsatzsteuersachen beim Reichsfinanzministerium, herausgegebenen Buch „Einführung in das neue Umsatz- und Luxussteuerrecht“ hervor, in welchem auf Seite 78 zur vorliegenden Frage gesagt ist: „Die Veräußerung muß im Jahre 1920 erfolgen, spätere Verkäufe alter Bestände würden also luxussteuerfrei sein.“

Die Pforzheimer Schmuckwarenindustrie und das Ausland

Durch gütige Vermittlung der Geschäftsleitung der Ständigen Pforzheimer Bijouterie-Muster-Ausstellung erhielten wir einen Artikel über die derzeitige Geschäftslage der Pforzheimer Industrie, den wir unseren Lesern nicht vorenthalten möchten. Wir lassen ihn im Wortlaut folgen:

Der Unterzeichnete will nicht unterlassen, zu der angeschnittenen Frage über die gegenwärtige Lage der Pforzheimer Bijouterieindustrie seine Wahrnehmungen beizusteuern, die er im Verkehr mit den ausländischen Besuchern der Ausstellung gemacht hat. Das Endergebnis derselben deckt sich ziemlich restlos mit der Anschauung, daß die Lage mindestens sehr kritisch ist und zum Handeln drängt. Selbstverständlich bilden die Aussagen der Ausländer eine etwas einseitige Quelle, die ihrem Nationalstolz entspringt, aber dennoch kann man unschwer das Wahrscheinliche herauschälen. So ist es durchaus glaubhaft, daß sich die Bijouterieindustrie in Spanien infolge der Kriegs- und See-

sperre derartig entwickelt hat, daß sie nunmehr als ernste Mitbewerberin auf dem Weltmarkt anzusehen sein dürfte. Es ist den gemachten Mitteilungen zufolge in Madrid und auch in Barcelona eine ganze Reihe von Fabrikationsbetrieben entstanden, die sich mit der Herstellung von marktfähiger Bijouterie, Heiligenmedaillen usw. beschäftigen. Wengleich in Spanien der in erheblichen Mengen schon vor dem Kriege hergestellte bessere Goldschmuck in bezug auf Ausführung der deutschen oder französischen Ware noch nicht gleichgestellt werden konnte, so hat er doch damals infolge seiner Billigkeit die Einfuhr deutscher Erzeugnisse beeinträchtigt. Das Gleiche darf wohl auch für Italien gelten. Während des Krieges hat nun die spanische und italienische Schmuckwarenindustrie zweifelsohne zugenommen, und wenn es ihren Herstellern gelungen ist, ihre Erzeugnisse in Geschmack und Ausführung zu verbessern — selbst Cordoba und Valencia haben sich in dieser Beziehung auf die Höhe gebracht —, so haben dazu nicht zuletzt

